

**Martin Eichtinger**  
Landesrat

**Landtag von Niederösterreich**  
Landtagsdirektion  
Eing.: 10.03.2022  
Zu Ltg.-**1921/A-5/419-2022**  
~~-Ausschuss~~

Herrn  
Präsidenten des NÖ Landtages  
Mag. Karl Wilfing

St. Pölten, am 10.3.2022

LR-EM-W-577/012-2022

Sehr geehrter Herr Präsident!

Zur Landtagsanfrage des Abgeordneten Klubobmann Udo Landbauer, MA, Ltg.-1921/A-5/419-2022 betreffend „**Grundzüge und erforderliche Aufwertung der Aufsicht über gemeinnützige Bauvereinigungen in Niederösterreich** vom 28.1.2022 teile ich folgendes mit:

Zu Fragen 1 bis 3:

Diese Fragen beziehen sich auf Angelegenheiten, die nach der Geschäftsordnung der NÖ Landesregierung nicht in meine Zuständigkeit fallen.

Zu Frage 4:

Das Überwiegen der Hauptgeschäfte richtet sich nach den Körperschaftssteuerrichtlinien 2013, Rz 223. Für die Berechnung gelten Kennzahlen wie Umsatzrelation, eingesetztes Kapital und Kapazitätsauslastung.

Zu Fragen 5 bis 8:

In Niederösterreich gibt es eine einheitliche Vorgehensweise. Diese ist durch den Gleichheitsgrundsatz verfassungsrechtlich geschützt.

Zu Frage 9:

Die durchschnittliche Verfahrensdauer beträgt 8 bis 10 Wochen.

2021: 38 Anträge; 2020: 29 Anträge; 2019: 10 Anträge, 2018: 14 Anträge; 2017: 16 Anträge

Zu Frage 10:

Die Definition von Angehörigen des Baugewerbes ist in § 9 WGG eindeutig geregelt und bedarf keiner weiteren Definition.

Zu Frage 11:

Die Aufsichtsbehörde bedient sich gemäß § 29 Abs. 2 WGG zur Prüfung des Revisionsverbandes. Dieser kontrolliert im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses auch die Bestimmungen des § 24 WGG.

Zu Frage 12:

In keinem Fall wurde aufsichtsbehördlich aufgetragen, einen Organwalter gem. § 24 Abs. 1 WGG infolge fraglicher geschäftlicher Zuverlässigkeit abuberufen

Zu Frage 13:

In einem Fall wurde ein Regierungskommissär gem. § 30 WGG eingesetzt.

Zu Frage 14:

In den vergangenen fünf Jahren wurde kein Verfahren auf Entziehung der Gemeinnützigkeit eingeleitet.

Zu Fragen 15 bis 17:

Keine Bauvereinigung hatte in den vergangenen fünf Jahren Mängel in ihren Prüfberichten zu verzeichnen. Dabei ist anzumerken, dass Mängel die schwerwiegendste Form von Verfehlungen darstellen. In den Prüfberichten können auch Beanstandungen, Hinweise und Empfehlungen der Prüfer verzeichnet sein. Deren Bereinigung bzw. Befolgung werden von der Behörde überwacht.

Mit besten Grüßen

Martin Eichinger eh.  
Landesrat